

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19565/037-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Andreas Haiden	12353	17. März 2015

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. März 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll auf Unionsebene ein Verfahren eingeführt werden, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) auf EU-Ebene geografische Einschränkungen für die Zulassung zu verlangen, sodass deren Anbau in bestimmten Gebieten nicht erlaubt ist. Darüber hinaus ist es – bei einem Beharren des Zulassungswerbers auf den geografischen Zulassungsumfang - möglich, dass die Mitgliedstaaten Anbauverbote erlassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachte Änderung der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt werden. Der endgültige Text der Richtlinienänderung steht daher noch nicht fest. Es sind daher

Änderungen im vorliegenden Entwurf nach der Kundmachung der Richtlinienänderung im Amtsblatt der Europäischen Union nicht auszuschließen.

Es ist daher die Kundmachung der Änderung der Richtlinie 2001/18/EG im Amtsblatt der Europäischen Union abzuwarten, bevor eine Beschlussfassung über die Änderung des Gentechnikgesetzes durch den Nationalrat erfolgt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 63a Abs. 1:

In § 63a Abs. 1 soll der Bundesministerin für Gesundheit das Recht (arg. „kann“) eingeräumt werden, im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf EU-Ebene geografische Einschränkungen für die Zulassung zu verlangen, sodass deren Anbau in bestimmten Gebieten nicht erlaubt ist. Auch in der Übergangsbestimmung des § 108a Abs. 1 wird der Bundesministerin für Gesundheit ein solches Recht eingeräumt.

Die Länder sind nach Art. 15 Abs. 1 B-VG für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) einschließlich der Erlassung von Anbauverböten zuständig. Das der Bundesministerin für Gesundheit in § 63a Abs. 1 eingeräumte Recht bezieht sich auf den geografischen Geltungsbereich der Zulassung und in Folge auch auf den Anbau von GMO. Art. 23d Abs. 2 B-VG verpflichtet den Bund, einheitliche Stellungnahmen der Länder in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, auf EU-Ebene zu vertreten. Im vorgeschlagenen § 63a Abs. 1 wird der Bundesministerin für Gesundheit lediglich ein Recht (arg. „kann“) eingeräumt. Dieses Recht deckt sich nicht mit den Verpflichtungen nach § 23d Abs. 2 B-VG. Es ist daher vom Bund sicherzustellen, dass bei Vorliegen einer solchen künftigen einheitlichen Stellungnahme der Länder die Bundesministerin für Gesundheit diese Stellungnahme auf EU-Ebene zu vertreten hat.

Diese Bestimmung wäre daher zu überarbeiten.

Weiters ist der Bund nach Art 23d Abs. 1 B-VG verpflichtet, die Länder von Vorhaben der Europäischen Union unverzüglich zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch diese verfassungsrechtliche Vorgabe der Konsultation findet im Entwurf keine Berücksichtigung. Es wird daher angeregt, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Bundesministerin für Gesundheit im Rahmen des Zulassungsverfahrens von GVO auf EU-Ebene vor Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission die betroffenen Länder zu konsultieren hat.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur